Hilfen für Helfer

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332)

1 Einleitung 63
2 Die Änderungen im Überblick 64
3 Spendenrecht 65
3.1 Begünstigte Zwecke 65
3.2 Höchstgrenzen 66
3.3 Vermögensstockspenden 66
3.4 Weitere Änderungen im Spendenrecht 66
4 Gemeinnützigkeitsrecht 67
4.1 Gemeinnützige Zwecke 67
4.2 Anhebung der Besteuerungsgrenze und der Zweckbetriebsgrenze 67
4.3 Weitere Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts 68
5 Übungsleiterfreibetrag 69
6 Allgemeine Aufwandspauschale 70
7 Anwendungsregelungen 71

– Die Bundesregierung verbessert die steuerlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement und stärkt damit den Zusammenhalt unserer Gesellschaft.
– Die Leistungen von mehr als einer halben Million gemeinnütziger Vereine, fast 15 000 gemeinnützigen Stiftungen und vielen Menschen, die sich persönlich und finanziell für unsere Gesellschaft engagieren, erfahren mehr Anerkennung.
– Neben einer stärkeren finanziellen Förderung wurden das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht vereinfacht und Bürokratie abgebaut.

1 Einleitung

Der Staat kann und soll nicht alles leisten. Wir wollen stattdessen einen Staat, der die Menschen in die Lage versetzt, Eigenverantwortung, aber auch Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen. Der Staat kann dabei helfen, indem er das bürgerschaftliche Engagement für unsere Gesellschaft unterstützt und fördert. Er hat dies schon bisher auf vielfältige Art getan. Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 ergänzt er die bisherige Förderung um wichtige Leistungen. Er betont damit seine Wertschätzung für die Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren. Zugleich will er durch Abbau von Hemmnissen für ehrenamtliches Engagement und die politische Anerkennung gemeinnützigen Handelns noch mehr Menschen dazu motivieren, sich durch persönliches Engagement oder auch finanziell für unsere Gesellschaft einzusetzen.

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements beschränkt sich auf verschiedene Maßnahmen im Steuerrecht, die eine so wesentliche Rolle spielen, dass es für den Gesetzgeber richtig war, hier als Erstes tätig zu werden. Weitere Maßnahmen in anderen Rechtsgebieten, z. B. im zivilen Vereinsrecht, werden folgen. Darüber hinausgehende steuerrechtliche Änderungen zeichnen sich bereits

durch Anfragen der EU-Kommission und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ab.

2 Die Änderungen im Überblick

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 enthält die folgenden Maßnahmen:

- Bessere Abstimmung und Vereinheitlichung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht;
- Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte auf einheitlich 20 % und Verdoppelung der Alternativgrenze für Spenden aus Unternehmen von 0,2 % auf 0,4 % der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter;
- Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags von Großspenden und des zusätzlichen Höchstbetrags für Spenden an Stiftungen zugunsten eines zeitlich unbegrenzten Zuwendungsvortrags;
- Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) von 307 000 € auf 1 Mio. € ohne Beschränkung auf das Gründungsjahr;
- Senkung des Haftungssatzes bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen von 40 % auf 30 %;
- Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften, der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen und der Umsatzgrenze für die Pauschalierung der Vorsteuer von jeweils 30 678 € auf 35 000 €;
- Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrags von 1848 € auf 2100 € im Jahr;
- Einführung eines Steuerfreibetrags (sog. Aufwandspauschale) für alle nebenberuflich Tätigen im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Höhe von 500 € im Kalenderjahr;
- Rücksichtnahme auf besondere Verhältnisse im kulturellen Bereich durch verbesserten Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen;

– Bürokratieabbau durch Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Alle Änderungen mit Ausnahme der Anhebung der Grenze für die Pauschalierung der Vorsteuer gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2007.

3 Spendenrecht

3.1 Begünstigte Zwecke

An die Stelle der Aufzählung der spendenbegünstigten Zwecke tritt in dem neuen § 10b Abs. 1 EStG ein Verweis auf die §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO), in denen die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke geregelt sind. Die Anerkennung von Zwecken als besonders förderungswürdig und damit auch die Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) fallen weg, ebenso die §§ 48 und 49 EStDV. Soweit die Regelungen durch die Umstellung nicht überflüssig geworden sind, wurden sie unmittelbar in das EStG übernommen. Alles, was gemeinnützig ist, ist künftig auch spendenbegünstigt. Schon allein durch den Wegfall einer zweiten Anerkennung mit unterschiedlichen Voraussetzungen und der hiermit verbundenen Vereinheitlichung der Begriffe verringert sich der bürokratische Aufwand für die gemeinnützigen Einrichtungen und die Finanzverwaltung.

Mitgliedsbeiträge an die Vereine, die

– den Sport,
– kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
– die Heimatpflege und Heimatkunde oder
– sog. Freizeitzwecke (bisher in § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO aufgeführt)

fördern, bleiben wie bisher vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen. Mitgliedsbeiträge für alle anderen Zwecke sind abziehbar.

Neu als Sonderausgaben abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine. Dies ergibt sich dadurch, dass eine Regelung in § 48 Abs. 4 EStDV, die bisher dem Abzug entgegenstand, nicht in § 10b Abs. 1 EStG übernommen wurde. Da es jetzt nicht mehr darauf ankommt, ob die Mitglieder Vergünstigungen beim Besuch von Veranstaltungen der geförderten Einrichtung erhalten, entfallen Abgrenzungen, die in der Vergangenheit zu großen Problemen geführt haben.

3.2 Höchstgrenzen

Die Höchstgrenzen für den steuerlichen Spendenabzug wurden umgestaltet und dabei erheblich vereinfacht und ausgeweitet. An die Stelle von unterschiedlichen Abzugssätzen, die vom geförderten Zweck abhingen und 5 % oder 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte betrugen, ist ein einheitlicher Abzugssatz von 20 % für alle Zwecke getreten. Sonderregelungen, die zur Leistung von sog. Großspenden oder zur Leistung von Spenden besonders an Stiftungen anregen sollten und die die Berechnung der Höchstgrenzen immer komplizierter gemacht haben, wurden abgeschafft. Soweit Zuwendungen im Veranlagungszeitraum der Leistung nicht abgezogen werden können, sind sie nunmehr ohne zeitliche Begrenzung auf die folgenden Veranlagungszeiträume vorzutragen.

Die Alternativgrenze für Spenden von Unternehmern von 0,2 % der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter wurde auf 0,4 % angehoben. Diese Grenze kommt nur dann zur Anwendung, wenn dies zu einem höheren Abzug führt. Sie ermöglicht es den Unternehmen, ohne Rücksicht auf den voraussichtlichen Gewinn des Jahres gleichmäßig für steuerbegünstigte Zwecke zu spenden.

Die Regelungen im Körperschaftsteuergesetz (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) und im Gewerbesteuergesetz (§ 9 Nr. 5 GewStG) wurden entsprechend geändert.

3.3 Vermögensstockspenden

Nach der bisherigen Fassung des § 10b Abs. 1a EStG waren Spenden, die anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Stiftung geleistet wurden, zusätzlich zu allen anderen Höchstgrenzen bis zu weiteren 307 000 € abziehbar. Der Sonderausgabenabzug kann innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vom Spender beliebig auf die einzelnen Jahre verteilt werden.

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde der Höchstbetrag auf 1 Mio. € angehoben, also mehr als verdreifacht. Die Voraussetzung, dass die Spende anlässlich der Neugründung der Stiftung geleistet werden musste, ist entfallen. Begünstigt sind damit jetzt auch Spenden in den Vermögensstock von schon länger bestehenden Stiftungen (sog. Zustiftungen).

Die Änderungen des § 10b Abs. 1 und 1a EStG gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2007. Die Rückwirkung ist nur zulässig, wenn die geänderten Regelungen für die Steuerpflichtigen günstiger sind als das alte Recht. Da sich insbesondere wegen des bisher zulässigen Rücktrags von Großspenden im Einzelfall eine Verschlechterung ergeben kann, enthält das Gesetz eine Regelung, nach der dem Spender die Möglichkeit eröffnet wird, für den Veranlagungszeitraum 2007 die Anwendung des bisherigen Rechts zu wählen. Wenn er sich hierzu entschließt, gilt dies für den gesamten Spendenabzug in diesem Jahr. Die Wahlmöglichkeit ist auf den Veranlagungszeitraum 2007 beschränkt.

3.4 Weitere Änderungen im Spendenrecht

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und Spenden) nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die dem Staat durch den Abzug der Zuwendung entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG). Die Haftung trifft grundsätzlich den Verein, nicht seine Vertreter. Die entgangene Steuer war bisher bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer pauschal mit 40 % des bestätigten bzw. fehlverwendeten Betrags anzusetzen. Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wird der pauschale Haftungssatz auf 30 % gesenkt. Dies trägt der Minderung des durchschnittlichen Steuersatzes bei der Einkommensteuer nach mehreren Tarifsenkungen in den letzten Jahren Rechnung.

In der Regelung zum vereinfachten Nachweis von Zuwendungen zur Linderung der Not in Katastrophenfällen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStDV) wurde der Begriff „zur Linderung der Not“ durch „zur Hilfe“ ersetzt. Dadurch wird zugelassen, dass die Empfängerkörperschaften die zugewendeten

Mittel nicht nur für mildtätige Zwecke, sondern auch für andere steuerbegünstigte Zwecke, wie z. B. den Wiederaufbau von Schulen, Kindergärten und Altenheimen verwenden dürfen.

Bei Zuwendungen bis zu 100 € (je Zuwendung) reichte bisher unter bestimmten Voraussetzungen der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts als Nachweis aus (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV). Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde die Grenze für den vereinfachten Nachweis auf 200 € verdoppelt.

4 Gemeinnützigkeitsrecht

4.1 Gemeinnützige Zwecke

§ 52 Abs. 2 AO enthält nach der Änderung durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements eine umfangreiche Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke, die zugleich für den steuerlichen Spendenabzug maßgeblich ist. Die Aufzählung enthält alle bisher beispielhaft in der Vorschrift aufgeführten Zwecke und alle Zwecke, die bisher in der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV für den Spendenabzug als besonders förderungswürdig anerkannt waren. Als neuer gemeinnütziger Zweck findet sich in Nr. 25 die „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“. Dies dient der Klarstellung und der Hervorhebung des Anliegens, das die Bundesregierung und der Bundestag mit dem Gesetz verfolgt haben.

Die Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Abs. 2 AO sollte nach der Konzeption der Bundesregierung abschließend sein. Dabei hat die Bundesregierung aber bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs klargestellt, dass die Förderung von Zwecken, die hinsichtlich der Merkmale, die ihre steuerrechtliche Förderung rechtfertigen, mit den in § 52 Abs. 2 AO genannten Zwecken identisch sind, gemeinnützig bleibt. Zudem wurde § 52 Abs. 2 AO im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens um eine Regelung ergänzt, die es den obersten Finanzbehörden der Länder ermöglicht, neue gesellschaftliche Zwecke ohne Gesetzesänderung als gemeinnützig anzuerkennen. Die Länder haben sich bereits darauf festgelegt, dass neue Anerkennungen nur bundeseinheitlich erfolgen werden.

4.2 Anhebung der Besteuerungsgrenze und der Zweckbetriebsgrenze

Von einer gemeinnützigen Körperschaft wurde bisher keine Körperschaft- und Gewerbesteuer erhoben, wenn die Einnahmen der Körperschaft einschließlich der Umsatzsteuer aus ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

insgesamt nicht mehr als 30 678 € im Jahr betragen (Besteuerungsgrenze, § 64 Abs. 3 AO). Der Gewinn aus den steuerpflichtigen Betätigungen brauchte nur bei höheren Einnahmen ermittelt zu werden.

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wird die Besteuerungsgrenze auf 35 000 € angehoben. Die Anhebung fällt relativ gering aus, weil der Gesetzgeber das in der Verfassung verankerte Gebot der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts im Auge behalten musste. Die Wettbewerbsnachteile für kleine und mittelständische Unternehmen gegenüber gemeinnützigen Körperschaften bei vergleichbaren wirtschaftlichen Betätigungen, die durch die Nichtbesteuerung von Gewinn und Gewerbeertrag infolge der Besteuerungsgrenze entstehen, müssen sich in einem vor der Verfassung vertretbaren Rahmen halten. Eine Anhebung um 4 322 € nach 17 Jahren ist insoweit unproblematisch.

Ebenfalls von 30 678 € auf 35 000 € Einnahmen im Jahr angehoben wurde die Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen. Danach werden sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins als Zweckbetrieb behandelt, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer diesen Betrag nicht übersteigen (§ 67a Abs. 1 AO). Die Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen besteht neben der Besteuerungsgrenze in gleicher Höhe. Sie dient im Wesentlichen dazu, die steuerliche Behandlung von Amateursportveranstaltungen zu vereinfachen. Der Sportverein kann auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten. Sportliche Veranstaltungen, an denen kein bezahlter Sportler teilnimmt, sind dann auch bei höheren Einnahmen ein Zweckbetrieb (§ 67a Abs. 2 und 3 AO).

Zur Wahrung des Gleichklangs mit der Besteuerungsgrenze und der Zweckbetriebsgrenze wurde auch die Umsatzgrenze des § 23a UStG für die Pauschalierung der Vorsteuer auf 35 000 € angehoben. Danach können gemeinnützige Körperschaften, die nicht buchführungs- und bilanzierungspflichtig sind und deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze nicht überstiegen hat, die abziehbaren Vorsteuerbeträge pauschal mit einem Durchschnittssatz von 7 % ihres steuerpflichtigen Gesamtumsatzes – mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs – abziehen. Die Anhebung dieser Grenze ist wegen der Besonderheiten bei der Umsatzsteuer die einzige Regelung, die nicht rückwirkend in Kraft getreten ist.

4.3 Weitere Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts

Nach § 58 Nr. 3 und 4 AO ist es unschädlich für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, wenn sie ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt oder ihr gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Nutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke überlässt. Die Vorschriften haben bisher keine Zurverfügungstellung von Arbeitskräften und keine Überlassung von Räumen an Körperschaften des öffentlichen Rechts zugelassen. Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements werden diese Lücken geschlossen.

Außerdem wurde eine bisher zulässige Alternative für die Vermögensbindung in der Satzung gemeinnütziger Körperschaften gestrichen (§ 61 Abs. 2 AO). Danach reichte bisher für die Vermögensbindung eine Bestimmung in der Satzung aus, dass das (Rest-)Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall der Gemeinnützigkeit für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist und der künftige Beschluss über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden darf. Diese Satzungsbestimmung war nur dann zulässig, wenn bei der Erstellung der Satzung aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens noch nicht angegeben werden konnte. Nach den Erfahrungen der Finanzämter gibt es keinen Fall, in dem aus einem zwingenden Grund bei der Erstellung einer Satzung weder eine bestimmte Empfängerkörperschaft noch ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck angegeben werden kann.

Die Vorschrift hat in der Vergangenheit immer wieder zu unnötigen Auseinandersetzungen der Vertreter neu gegründeter Vereine mit dem Finanzamt über das Bestehen von zwingenden Gründen geführt. Die Streichung der Alternative

erspart den Vertretern der Vereine künftig solche Streitigkeiten und Satzungsänderungen noch vor der ersten Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Zur Vermeidung von Aufwand für bestehende Körperschaften, deren Satzung die Alternative für die Vermögensbindung enthält, wird von der Finanzverwaltung durch eine allgemeine Verwaltungsanweisung angeordnet werden, dass eine bestehende Körperschaft mit der gestrichenen Alternativregelung in ihrer Satzung diese Bestimmung erst dann anzupassen braucht, wenn die Satzung aus anderen Gründen ohnehin geändert wird.

5 Übungsleiterfreibetrag

Nach § 3 Nr. 26 EStG waren bisher Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 1848 € im Jahr steuerfrei. Dieser Freibetrag wird durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements auf 2100 € im Jahr angehoben. Der begünstigte Personenkreis bleibt unverändert.

Die nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreien Einnahmen werden nach § 14 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch nicht als Arbeitsentgelt erfasst. Die Anhebung des Betrags wirkt sich daher auch bei der Sozialversicherungspflicht aus.

6 Allgemeine Aufwandspauschale

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde eine neue allgemeine Aufwandspauschale in Form eines Freibetrags in Höhe von 500 € im Jahr eingeführt (§ 3 Nr. 26a EStG). Er wird grundsätzlich für alle Tätigkeiten gewährt, die nebenberuflich im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden. Ehrenamtliche, die für die gleiche Tätigkeit bereits die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) in Anspruch nehmen, erhalten den neuen Freibetrag nicht zusätzlich.

Der Freibetrag bewirkt, dass für Einnahmen, die von einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich gezahlt werden, bis zur Höhe von 500 € im Jahr keine Einkommensteuer anfällt. Der Freibetrag kann sich höchstens bis zur Höhe der für die nebenberufliche Tätigkeit erhaltenen Einnahmen auswirken. Ein Abzug von anderen Einnahmen, z. B. aus einer hauptberuflichen Tätigkeit, ist nicht möglich.

Wenn die Aufwendungen höher sind als der Freibetrag, sind die höheren Aufwendungen zu berücksichtigen. Der Freibetrag hat somit die gleiche Wirkung wie eine Betriebsausgaben- oder Werbungskostenpauschale. Die höheren Aufwendungen müssen insgesamt nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, also nicht nur der über 500 € hinausgehende Betrag.

Der Freibetrag wird nur einmal gewährt, wenn mehrere nach der neuen Regelung begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Z. B. sind auch dann (ohne Nachweise) höchstens 500 € steuerfrei, wenn der Steuerpflichtige bei mehreren Vereinen eine Vorstandstätigkeit ausübt und dafür pauschale Aufwandsentschädigungen erhält.

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG wurde dem Übungsleiterfreibetrag nachempfunden. Es fehlt nur die Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten. Im Vorgriff auf spätere Anwendungsregelungen kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die allgemeinen Anwendungsregelungen für den Übungsleiterfreibetrag in R 17 Abs. 2 bis 10 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) entsprechend gelten. Daraus folgt z. B., dass

- die Steuerfreiheit von Bezügen nach anderen Vorschriften, z. B. § 3 Nr. 9, 12, 13, 16 und 26 EStG, unberührt bleibt und die Vorschriften in der Reihenfolge anzuwenden sind, die für den Steuerpflichtigen am günstigsten ist. Deshalb sind z. B. Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 12 EStG) und Einnahmen als Übungsleiter (§ 3 Nr. 26 EStG) bis zu den jeweiligen Höchstgrenzen zusätzlich steuerfrei, wenn sie zusätzlich zu einer nicht nach diesen Vorschriften begünstigten nebenberuflichen Tätigkeit (z. B. als Vorstandsmitglied) ausgeübt werden;
- der Freibetrag nicht zeitanteilig aufgeteilt zu werden braucht, wenn die Tätigkeit nicht das ganze Jahr über ausgeübt wird, sondern auch dann in voller Höhe gewährt wird;
- beim Lohnsteuerabzug keine zeitanteilige Aufteilung nötig ist. Der Freibetrag könnte demnach z. B. schon bei den Auszahlungen für die ersten beiden Monate im Jahr berücksichtigt werden.

7 Anwendungsregelungen

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder werden so bald wie möglich abgestimmte allgemeine Verwaltungsanweisungen zur Anwendung der Änderungen durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements herausgeben. In den Anwendungserlass zur Abgabenordung werden die geänderten Vorschriften zum Gemeinnützigkeitsrecht eingearbeitet werden.